

# Bekanntmachung

## der Stadt Sankt Augustin



### Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.1997

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 3, Abs. 3  
Ergänzende Gemeinschaftsfächer  
(Chöre, Orchester, Musiktheorie, Ensembles)

§ 3, Abs 4  
Ballettabteilung  
(Ballett, Jazz- und Stepp-Tanz)

§ 4, Abs. 1  
Die Teilnahme am Unterricht ist für Kinder - ab 2 Jahren -, Jugendliche und Erwachsene möglich. Ergänzende Gemeinschaftsfächer können auch von Interessenten besucht werden, die kein Instrumentalfach an der Musikschule belegt haben.

§ 6, Abs. 2  
Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres sowie nach den Sommerferien. Ausnahmen sind im laufenden Schuljahr der Musikschule möglich.

§ 6, Abs. 3  
Abmeldungen sind nur zum 31. Juli oder 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Kündigungen aus dem Bereich des Elementarunterrichts (§ 3 Abs. 1) sind auch zum Monatsende möglich.

§ 7, Abs. 3  
Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte usw.) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.

§ 7, Abs. 4 entfällt

§ 8, Abs. 1  
Die Musikschule informiert auf Wunsch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler über die Unterrichtsergebnisse. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 8, Abs. 2  
Regelmäßiges häusliches Üben ist Voraussetzung für die musikalische Entwicklung und ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 8, Abs. 3

Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen, wenn im Unterricht keine Fortschritte mehr erzielt werden.

§ 9, Abs. 1

Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des jeweils laufenden Monats fällig.

In dem Bereich Ergänzende Gemeinschaftsfächer und der Ballettabteilung (§ 3 Nr. 3 und 4) gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Im Instrumentalunterricht (§ 3 Nr. 2) gelten die ersten 4 Monate als Probezeit.

§ 9, Abs. 2 entfällt

§ 10, Abs. 1

Der Schüler muss die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) anschaffen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden.

§ 10, Abs. 2

Leihinstrumente dürfen jederzeit zurückgegeben werden. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat.

§ 14

Die Schüler der Musikschule sind in dem gleichen Umfang versichert, wie die Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Sankt Augustin.

§ 15, Abs. 2

Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- c) die innere Organisation und Verwaltung der Musikschule, soweit nicht anderen Verwaltungsstellen übertragen,

§ 16, Abs. 1

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen.

§ 17

Die Schulordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Fassung vom 13.03.2002 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 19.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister